

Pflichten zu verstehen, die nicht ausdrücklich dem Schutze von Leben und Gesundheit dienen. Zwischen der besonders verantwortungslosen Verletzung der Sorgfaltspflichten und der fahrlässigen Tötung muß ein kausaler Zusammenhang bestehen.

§ 115

Vorsätzliche Körperverletzung

(1) Wer vorsätzlich die Gesundheit eines Menschen schädigt oder ihn körperlich mißhandelt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar, wenn gefährliche Mittel oder Methoden angewandt werden.

1. Die vorsätzlichen Körperverletzungen reichen von den lebensgefährlichen Gesundheitsschädigungen bis zur wenig schweren körperlichen Beeinträchtigung.

Soweit nicht auf Grund der Folgen ein schwerer Fall vorliegt, werden alle vorsätzlichen Körperverletzungen von § 115 erfaßt. Eine Verschärfung der Strafe, wie sie das StGB (alt) für die Körperverletzung gegenüber Verwandten aufsteigender Linie vorsah, ist für das sozialistische StGB abgelehnt worden, weil sie Ausdruck einer patriarchalischen Familienauffassung ist. Soweit vom Sorgeberechtigten gegenüber Kindern und Jugendlichen eine Körperverletzung in Form einer Mißhandlung begangen wird, ist in § 142 Abs. 1 Ziff. 2 eine besondere Regelung getroffen worden. Bei Beteiligung an Schlägereien i. S. des § 227 (StGB alt) sind unter Abkehr von der dort aufgestellten Schuldvermutung die konkreten Tatbeiträge zu erforschen und die Körperverletzungsbestimmungen (§ 115 ff.) bzw. die Bestimmungen über das Rowdytum (§ 215) oder andere Vorschriften zum Schutze der staatlichen Ordnung anzuwenden.

2. Abs. 1 beschreibt die einfache Körperverletzung und enthält den Grundtatbestand der Körperverletzungsdelikte. Der Grundtatbestand bzw. der Begriff der Körperverletzung enthält zwei Alternativen: die körperliche Mißhandlung und die Gesundheitsschädigung eines Menschen. (3)

3. Die Gesundheitsschädigung stellt es auf die Folgen ab; sie ist die Herbeiführung eines vom Normalen krankhaft abweichenden Zustandes. Hierunter fällt sowohl die Herbeiführung als auch die Verschlechterung eines pathologischen Zustandes. Zu seiner Feststellung ist erforderlich, den Zustand des Betroffenen vor der Straftat mit dem nach dem Handeln des Täters (unter Umständen mit Hilfe eines ärztlichen Gut-

§ 215 (1) StGB
Körperlich + y
Dauerhaft

① Alternativen

Brüche

- Gehirnerkrankungen
- Ansteckung mit einer Krankheit
- Zt b. 22. 622